



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 17. November 2011
GZ 301.101/002-5A4/11

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 20. Oktober 2011, GZ BMJ-Pr350.90/0011-Pr 6/2011, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird, und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der Rechnungshof verweist auf den positiven verwaltungsreformerischen Ansatz des Entwurfs, wonach die bisher durch die verpflichtende Teilnahme von Rechtsanwälten, Notaren, Kredit- und Finanzinstituten sowie inländischen Versicherungsunternehmen am elektronischen Rechtsverkehr erzielten Einsparungen durch Einbeziehung weiterer Stellen weiter erhöht werden sollen. Dies insbesondere deshalb, da der Rechnungshof in seiner Publikation „Verwaltungsreform II“, Reihe Positionen 2009/1 in Punkt 6.11 (abrufbar unter http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2009/aktuelles/Verwaltungsreform/Positionen/Pos_Verwref_II_2009.pdf) im Bereich des E-Government weitere Ausbaumaßnahmen zur Effizienzsteigerung der Verwaltungstätigkeit für erforderlich erachtet hat.

Der Rechnungshof weist jedoch darauf hin, dass die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen lediglich festhalten, dass durch diese weitere Einbeziehung „... *Einsparungen von etwa 150.000 Euro pro Jahr möglich*“ wären. Eine nähere Herleitung dieses Betrags oder eine Darstellung der Ausgangsgrößen und Annahmen dieser Berechnung ist den Erläuterungen jedoch nicht zu entnehmen.



GZ 301.101/002-5A4/11

Seite 2 / 2

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., insbesondere der TZ 1.4.1 der genannten Richtlinie, wonach die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: